

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1540/359-1987

Eisenstadt, am 23. 10. 1987

Entwurf einer KFG-Novelle betreffend
das Fahrschulwesen; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: ZI. 430.016/2-IV/3-87

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	65 - GE 987
Datum:	29. OKT. 1987
	30. Okt. 1987 Kreuz
Verteilt	

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr *Klausgraben*

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf einer KFG-Novelle betreffend das Fahrschulwesen erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Die verbesserte Ausstattung der Fahrschulen, eine qualifizierte Ausbildung des Lehrpersonals und ein vorgeschriebenes Mindestausbildungsprogramm für Fahrschulbesucher einerseits sowie die obligatorische Absolvierung eines Teiles der Ausbildung für alle Bewerber um eine Lenkerberechtigung in einer Fahrschule stellen einen wertvollen und längst fälligen Beitrag zur Verbesserung der Vorbereitung von Führerscheinaspiranten auf die Anforderungen des Straßenverkehrs dar. Daß eine qualitativ bessere Ausbildung einen unmittelbaren Bezug auf die Verkehrssicherheit hat, bedarf wohl keines besonderen Beweises mehr.

Die in Aussicht genommenen Reaktionen des Gesetzgebers auf die Beseitigung der Bedarfsprüfung in Form erhöhter Anforderungen auf die persönliche Qualifikation künftiger Betriebsinhaber sowie einen höheren Ausstattungsstandard erscheinen aus dieser Sicht durchaus notwendig und im vorgesehenen Ausmaß auch vertretbar.

Der Entwurf wird daher grundsätzlich gutgeheißen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ziff. 1

Der verlangte Nachweis eines Mindestmaßes an Ausbildung stellt rechtssystematisch wohl eher eine Zulassungsbedingung für die Lenkerprüfung als Ganzes dar und sollte daher eher am Beginn des § 70 vorgesehen werden.

Im übrigen dürfte der vorliegende Text des Entwurfes den in den Erläuterungen hinsichtlich der Gruppe C angeführten Einschränkungen bezüglich der Mindestausbildung für die Gruppe B nicht genügen.

Ziff. 11

Die Beseitigung dieser nach heutigen Gesichtspunkten durch nichts mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung von Familienangehörigen wird im Interesse der Gewährleistung eines gleich hohen Standards aller Fahrschulen besonders gutgeheißen.

Ziff. 12

Im § 110 müßte infolge Aufhebung einiger Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie die Außerkraftsetzung des Abs. 3 durch den vorliegenden Entwurf der nunmehrige Abs. 4 zum Abs. 2 werden. Ebenso hätte im Abs. 1 die "lit. a" zu entfallen.

Ziff. 15

Die dem Abs. 2 nachfolgenden Absätze müßten neu bezeichnet werden.

Ziff. 17

Im Sinne des in den Erläuterungen angeführten Grundsatzes, daß Fahrschulen vom Fahrschulbesitzer selbst geleitet werden sollen, wird zur Erwägung gestellt, ob nicht auch im Falle des § 113 Abs. 2 lit. b und zwar bei "Nachkommen" - wenn diese das 30. Lebensjahr erreicht haben - die Voraussetzungen für die Führung der Fahrschule durch einen Fahrschulleiter wegfallen sollen.

Ziff. 19

Die leichte Erreichbarkeit sollte durch Einschub der Worte "mit öffentlichen Verkehrsmitteln" näher detailliert werden.

Ziff. 21

Es ist nicht einzusehen, warum eine unzureichende Leistungsfähigkeit der Fahrschule künftighin keinen Grund mehr für die Entziehung der Fahrschulberechtigung darstellen soll, zumal dieser Umstand im § 109 nach wie vor als ein persönliches Qualifikationsmerkmal aufrecht bleibt.

Ziff. 23

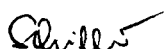
Die Einrichtung einer zentralen Fahrlehrerakademie mit einem Ausbildungsmonopol für Fahrschul- und Fahrlehrer wird in dieser Form entschieden abgelehnt. Es muß auch in Zukunft gewährleistet sein, daß jede Ausbildungsstätte, welche den in der Verordnung normierten besonderen Anforderungen entspricht - gleichgültig wer der Träger ist - eine solche Ausbildung tatsächlich auch durchführen kann. Zur Gewährleistung des angestrebten hohen Ausbildungsniveaus könnte unter Umständen auch eine zeitlich befristete behördliche Anerkennung durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgesehen werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Silber